

78. 1. Kann die Annahme einer Fahrlässigkeit im Sinne des §. 222 des St.G.B.'s lediglich darauf gestützt werden, daß die Handlung oder Unterlassung, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden, gegen eine polizeiliche Verordnung verstoße?

2. Genügt die Feststellung, daß jene Handlung oder Unterlassung im allgemeinen eine unvorsichtige gewesen?

St.G.B. §. 222.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1880 g. W. Rep. 1990/80.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hatte eine Göpeldreschmaschine benützt, deren Transmissionswelle im Widerspruch mit einer polizeilichen Verordnung nicht verkleidet war. Ein an der Maschine beschäftigtes Mädchen wurde von der Welle erfasst und getötet. Es erfolgte Verurteilung wegen Tötung aus Fahrlässigkeit (St.G.B. §. 222 Abs. 1). Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Es muß zunächst als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn das Landgericht schon in der Nichtbeobachtung der Polizeiverordnung vom 29. August 1872 an sich eine Fahrlässigkeit im Sinne des §. 222 St.G.B.'s gefunden hat. Denn aus jenem Umstande, welcher nur die Verurteilung zu einer etwa in der gedachten Verordnung angedrohten Strafe begründen könnte, folgt keineswegs von selbst, daß dem Angeklagten auch die durch die Nichtbeobachtung herbeigeführte Tötung, als durch Fahrlässigkeit verursacht, zuzurechnen sei. Es ist vielmehr eine selbstständige Prüfung und Feststellung darüber erforderlich, ob der eingetretene Erfolg durch Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Es hat nun zwar das Landgericht weiter ausgeführt, der Angeklagte habe sich einer Fahrlässigkeit auch durch die Unterlassung einer allgemein gebotenen Vorsichtsmaßregel, nämlich der Verkleidung der Transmissionswelle, schuldig gemacht, allein auch diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung des §. 222 St.G.B.'s nicht. Eine fahrlässige Tötung liegt nicht schon dann vor, wenn der Thäter im allgemeinen unvorsichtig gehandelt, wenn er bei seiner Handlung die gewöhnliche Sorgfalt und Vorsicht außer acht gelassen hat und wenn hierdurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, es ist vielmehr

zum Thatbestand jenes Vergehens erforderlich, daß der Thäter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte vorhersehen können.

Eine desfallige Feststellung ist in den Urteilsgründen nicht aufzufinden. Wenn das Landgericht gleichwohl, ohne sich über diesen für den Thatbestand der fahrlässigen Tötung wesentlichen und von dem Angeklagten bestrittenen Punkt auszusprechen, wegen jenes Vergehens verurteilt hat, so ergibt sich hieraus, daß der Begriff desselben von ihm verkannt worden ist.“